



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.  
-Betreuungsstelle-



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Unser Zeichen: 31 – Ha**

Sachbearbeiter:  
Zimmer-Nr.: B 297

Telefon: 09181/470 1281

Telefax: 09181/470 6 781

E-Mail: [betreuungsstelle@landkreis-neumarkt.de](mailto:betreuungsstelle@landkreis-neumarkt.de)

Datum: 4. Juni 2018

**Hinweise zur allgemeinen Beratung über:  
– Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung -  
mit Beglaubigung durch die Betreuungsstelle im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.**

Sehr geehrte,

Sie haben sich an die Betreuungsstelle des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. gewandt und möchten sich über die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung informieren.


Gemäß § 4 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) informiert und berät die Betreuungsstelle über Vorsorgeverfügungen.

Die Entscheidung, was Sie verfügen, wen Sie bevollmächtigen, und wie Sie das im Einzelnen regeln wollen, liegt bei Ihnen. Wichtig dabei ist, dass Sie auf der Grundlage Ihrer persönlichen Lebenssituation bestimmen, was Ihnen in Ihrem Leben wichtig ist, wenn Sie selber nicht mehr entscheiden können. Der Bevollmächtigte muss dann Ihre Vorstellungen umsetzen.

Aus urheberrechtlichen Gründen können von der Betreuungsstelle keine Broschüren mit Mustervorsorgevollmachten zur Verfügung gestellt werden. Sie können aber die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit dem Titel „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ (veröffentlicht durch den Verlag C.H. Beck) mit entsprechenden Vordrucken im Buchhandel oder auch im Bistro / Kiosk des Klinikums Neumarkt i.d.OPf. für ca. 5,50 € erwerben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Informationsbroschüren und Formulare mit Textbausteinen und zum Ankreuzen kostenlos im Internet aufzurufen und herunterzuladen.

---

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: <a href="mailto:landratsamt@landkreis-neumarkt.de">landratsamt@landkreis-neumarkt.de</a> Internet: <a href="http://www.landkreis-neumarkt.de">www.landkreis-neumarkt.de</a>	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

**Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!**

Adressen hierfür sind z.B.:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz:  
<http://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/> (Stichwort Vorsorgevollmacht)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:  
[http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html) (Stichwort Betreuungsrecht)
- Verlag C.H. Beck:  
<https://patientenverfuegung.beck.de/>

Voraussetzung für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers.

Es besteht die Möglichkeit die Unterschrift oder das Handzeichen der bevollmächtigenden oder verfügenden Person unter der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung an der Betreuungsstelle beglaubigen zu lassen.

Dazu muss die Person, die die Vollmacht erteilen will, persönlich bei der zuständigen Beurkundungsperson der Betreuungsstelle vorstellig werden und sich ausweisen (Personalausweis/Reisepass).

In begründeten Fällen (Krankheit/Behinderung) kann ausnahmsweise ein Hausbesuch stattfinden.

Für die Beglaubigung durch die Betreuungsstelle wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

**Bitte beachten Sie, dass die Betreuungsstelle Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung nicht vorfertigen, ausfüllen oder erstellen kann.**

**Für den Beglaubigungstermin ist die Vereinbarung eines Termins mit dem zuständigen Sachbearbeiter/in an der Betreuungsstelle erforderlich.**

Eine Beglaubigung oder Beurkundung ist auch bei Notaren möglich.

Im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer ist die Registrierung von Vorsorgeverfügungen möglich (siehe <http://www.vorsorgeregister.de/> ). Dies ist durchaus empfehlenswert.

Die Patientenverfügung kann nicht beglaubigt werden. Erstellen Sie diese bitte eigenverantwortlich, wobei Sie sich hierbei auch ärztlich beraten lassen können (z.B. im Rahmen eines Termins bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt).

Mit freundlichen Grüßen